

III.

VERWIRKLICHUNG DER

GRUNDRECHTE IM PROZESSRECHT

Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof

Peter Bussjäger

Übersicht

- I. Allgemeine Bemerkungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit
- II. Der Grundrechtsschutz durch den Staatsgerichtshof
 - 1. Konzentration des Grundrechtsschutzes
 - 2. Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes
- III. Die Individualbeschwerde
 - 1. Beschwerdetypen: Individualbeschwerde im engeren Sinn und Individualantrag
 - 2. Allgemeine Zulässigkeitskriterien der Individualbeschwerde im engeren Sinn und des Individualantrags
 - 3. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde im engeren Sinn
 - 4. Formelle Zulässigkeitskriterien der Individualbeschwerde
 - 5. Der Individualantrag
- IV. Beschwerdeverfahren
- V. Urteil und Urteilswirkungen
- VI. Zusammenfassende Bemerkung

Materialien-Verzeichnis

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Allgemeine Bemerkungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit

¹ Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine Kreation der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Kontrolle auch des Gesetzgebers durch ein Verfassungsgericht ist dabei eine Innovation kontinentaleuropäischer Rechtstradition, wobei hier die unter dem Einfluss von Kelsen stehende österreichische Bundesverfassung aus dem Jahre 1920 zu den beispielgebenden Dokumenten zählte.¹ Das Besondere dieser Verfassung bildete die Möglichkeit der Aufhebung von Akten des Gesetzgebers durch das Verfassungsgericht («österreichisches Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit»).

² Die liechtensteinische Verfassung des Jahres 1921 unterwarf in Anlehnung an das neue österreichische B-VG auch den Gesetzgeber der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof, das liechtensteinische Verfassungsgericht.² Es spricht für die Innovationsfreudigkeit und den Wagemut des liechtensteinischen Gesetzgebers, dieses zukunftssträchtige Modell der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit aufgegriffen zu haben, das in der damals herrschenden Staatsrechtslehre noch auf grosse Vorbehalte stiess.³

³ Die Verfassungsgerichtsbarkeit zielt jedoch nicht nur auf Normenkontrolle. Neben ihren hier nicht weiter zu vertiefenden Funktionen der Staatsgerichtsbarkeit (Wahlen, Anklagen gegen höchste Staatsorgane) kommt ihr auch noch die Funktion der Wahrung des Grundrechtsschutzes zu. Das Verfassungsgericht wird damit zum allgemeinen «Hüter der Verfassung», als welcher sich der Staatsgerichtshof in StGH 1982/65 auch ausdrücklich bezeichnet hat.⁴

⁴ Der liechtensteinische Staatsgerichtshof verwirklicht den Typus einer bei einem speziellen Gericht angesiedelten, sogenannten konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit, bei welcher, wie etwa in der Schweiz, dies nicht der Fall ist.⁵ Ausschliesslich er ist zuständig, die Frage der Verfassungskonformität von Gesetzen bzw. der Gesetzeskonformität von Verordnungen

¹ Siehe dazu Pernthaler, Bundesstaatsrecht, S. 270.

² Näheres zum Entstehungsprozess siehe Wille H., Normenkontrolle, S. 56.

³ Wille H., Normenkontrolle, S. 56.

⁴ Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 36.

⁵ Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 25.

gen zu prüfen. Diese Monopolisierung liegt im Falle des Grundrechtsschutzes nur insoweit vor, als der Staatsgerichtshof die ausschliessliche Rechtsschutzinstanz im Falle von Grundrechtsverletzungen durch letztinstanzliche und enderledigende Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt (Art. 15 Abs. 1 StGHG) ist. Selbstverständlich haben jedoch Gerichte wie Verwaltungsbehörden in den bei ihnen anhängigen Verfahren auch die Grundrechte zu beachten. Letzteres ist jedoch insoweit eingeschränkt, als die Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, auch verfassungswidrige, weil etwa gegen die Grundrechte verstossende Normen anzuwenden, solange diese vom Staatsgerichtshof nicht aufgehoben worden sind.

Letztlich ist daher der Staatsgerichtshof die einzige Instanz, die umfassenden Grundrechtsschutz gewähren kann.

5.....

II. Der Grundrechtsschutz durch den Staatsgerichtshof

1. Konzentration des Grundrechtsschutzes

Der Staatsgerichtshof hütet die Grundrechte nicht nur gegenüber dem Gesetzgeber, sondern auch gegenüber der Verwaltung wie auch der Gerichtsbarkeit. Während in Österreich eine Grundrechtsbeschwerde gegen Urteile des Obersten Gerichtshofes oder Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig ist, ist in Liechtenstein vermöge des Art. 104 Abs. 1 LV der Staatsgerichtshof allgemein zuständiges Gericht für die Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte. Dieser mögliche Rechtszug an den Staatsgerichtshof sorgt für eine einheitliche und von grosser Kontinuität geprägte Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz.

6.....

Der vom Staatsgerichtshof gewährte Grundrechtsschutz ist auch dahingehend umfassend, als es etwa eine Ablehnung von Beschwerden wegen Aussichtslosigkeit oder aus anderen, der Entlastung eines Gerichtshofes dienenden Gründen⁶ nicht gibt. Ebenso wenig ist auch die

7.....

6 Vgl. etwa die Formulierung des Art. 144 Abs. 1 B-VG, wonach der österreichische VfGH die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Zugänglichkeit des Staatsgerichtshofes für «Bagatellbeschwerden» eingeschränkt. Zu guter Letzt macht der fehlende Anwaltszwang den Staatsgerichtshof für jedermann zugänglich.

8 Das in Art. 43 LV verankerte Beschwerderecht ist daher durch den Staatsgerichtshof in umfassender Hinsicht gewährleistet.

2. Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes

9 Die Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes orientiert sich wesentlich an der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes wie des Schweizer Bundesgerichtes, auch abhängig davon, aus welchem Staat die – sofern vorhandene – Rezeptionsgrundlage stammt oder welcher Staat eine vergleichbare Grundrechtslage kennt.

10 Als ein Beispiel für eine solche an die Rezeptionsgrundlage angelehnte Grundrechtsdogmatik kann StGH 2009/18 angeführt werden, worin der in Art. 27bis Abs. 1 LV verankerte Schutz der Menschenwürde unter Anlehnung an die Judikatur des Bundesgerichtes zu Art. 7 der schweizerischen Bundesverfassung interpretiert wurde.⁷

11 In nicht wenigen Fällen setzt sich der Staatsgerichtshof aber auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, wobei er gelegentlich eine Übernahme von dessen Judikatur auch ausdrücklich ablehnt.⁸

12 Soweit es um die Interpretation der EMRK geht, die in Liechtenstein quasi Verfassungsrang genießt, erfolgt eine Orientierung an der Rechtsprechung des EGMR, wofür es in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes seit 1982, als die EMRK für Liechtenstein in Kraft trat,

7 Konkret wurden BGE 132 I 49 E. 5.1. S. 55 und BGE 127 I 6 E. 5b S. 14 f. angeführt.

8 Eine derartige ausdrückliche Ablehnung, sich der Meinung des Bundesverfassungsgerichts anzuschließen, findet sich in StGH 2010/24 Erw. 6: «Der Staatsgerichtshof geht, anders als wohl das (deutsche) Bundesverfassungsgericht nicht davon aus, dass der «Mittelbedarf» für eine effektive Aufsicht die Abgabenlast vom voraus hinreichend begrenzt (BVerfG, 2 BvR 852/07 vom 16. September 2009, E. III [...]).» Ähnlich auch StGH 2008/2 und StGH 2009/18 hinsichtlich der Auffassung, dass die persönliche Freiheit im Sinne des Art. 32 Abs. 1 LV nicht im Sinne des Schutzes der allgemeinen Handlungsfreiheit zu interpretieren sei, anders als dies das Bundesverfassungsgericht judiziere. Vgl. auch StGH 2008/63. Diese Urteile sind alle auf <www.gerichtsentscheide.li> sowie <www.stgh.li> zugänglich.

zahlreiche Beispiele gibt.⁹ Die Bedeutung der EMRK, welche in gewisser Hinsicht für die Grundrechtsdoktrin in Liechtenstein auch einen Paradigmenwechsel eingeleitet hat, wird von Hoch eindrucksvoll dargestellt: «Erfolgte die Eingriffsprüfung bisher von den gesetzlichen Grundrechtsschranken her, ist nunmehr das Grundrecht selbst Ausgangspunkt der Prüfung. Es gilt somit der Primat des Grundrechtsdenkens über das Schrankendenken.»¹⁰

Nicht selten finden sich in den Urteilen des Staatsgerichtshofes Bezugnahmen auf eine Mehrzahl von ausländischen Höchstgerichten. In seinem Urteil StGH 2009/202 hat der Staatsgerichtshof beispielsweise bei der Frage nach der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Verweigerung des Eintretens auf ein Asylgesuch, auf Judikatur des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts rekurriert.¹¹

Die Rechtsprechung zum Gleichheitsgrundsatz zeigt hingegen Elemente der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes («Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln.»), des schweizerischen Bundesgerichts (u. a. «Erfordernis von ernsthaften sachlichen Gründen») wie auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts («Der Gleichheitsgrundsatz ist unter anderem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Unterscheide von solcher Art und solchen Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.»¹²).¹³

Die Orientierung an der Rechtsprechung ausländischer Höchstgerichte erklärt sich nicht nur aus den verschiedenen Rezeptionsgrundlagen, sondern auch damit, dass angesichts der vergleichsweise geringen Zahl der zu bearbeitenden Fälle die Entscheidungspraxis dieser Gerichte dem Staatsgerichtshof eine wesentliche Hilfe bei seinen eigenen Urteilen

9 Vgl. etwa StGH 2011/90; StGH 2003/90 = LES 2006, 89; StGH 2004/74 = LES 2007, 9; StGH 2005/30 = LES 2007, 323; StGH 2005/97 = LES 2007, 95; StGH 2006/32 = LES 2007, 117.

10 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 73.

11 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2010, E-5841/2009, sowie Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 166.

12 StGH 2003/67.

13 Vogt, *Willkürverbot*, S. 82 ff.

13

14

15

bilden. Dies bedeutet andererseits aber auch nicht, dass der Staatsgerichtshof keine eigenständige Grundrechtsdogmatik entwickeln würde. Eine solche ist insbesondere in seiner Rechtsprechung zum Willkürverbot erkennbar, das zu einem allgemeinen, subsidiären und in der Verfassung nicht explizit verankerten, ihr aber zugrunde liegenden Auffanggrundrecht erklärt wird.¹⁴ Hier emanzipierte sich der Staatsgerichtshof auch teilweise vom schweizerischen «Vorbild» und dem Einfluss der schweizerischen Rechtsprechung. Das Willkürverbot wird nicht nur als ungeschriebenes Grundrecht mit einem originären Schutzbereich verstanden, sondern wird auch verfahrensrechtlich als vollwertiges Grundrecht betrachtet.¹⁵

16

Insgesamt wurde der Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes attestiert, eine zunächst lange dauernde Zurückhaltung aufgeben zu haben und dann vorsichtig auf eine – noch immer von Zurückhaltung geprägte – Judikatur eingeschwenkt zu sein: Wurde 1994 beispielsweise dem Staatsgerichtshof «in der Tendenz eine eher zurückhaltende Rollenzuschreibung» zugebilligt,¹⁶ stellte Hoch 2001 fest, dass die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes in den letzten 15 Jahren «unter dem Eindruck der EMRK sogar von einer beträchtlichen Dynamik geprägt» war.¹⁷

17

Der gegenwärtige Stand ist wohl der, dass sich die Dynamik, die Mitte der 1980er Jahre eingezogen war, etwas eingebremst hat. Dies ist einerseits damit zu erklären, dass der Aufholprozess mittlerweile dazu geführt hat, dass der Staatsgerichtshof durchaus zum Standard der Grundrechtsinterpretation in Europa aufgeschlossen hat, und andererseits damit, dass die wesentlichen Weichenstellungen in der Grundrechtsinterpretation in Liechtenstein, bedingt auch durch die starke Vermehrung der an den Staatsgerichtshof herangetragenen Fälle, im Wesentlichen getätigt wurden.

14 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 76 f.

15 Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 177.

16 Höfling, *Grundrechtsordnung*, S. 36.

17 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 84.

III. Die Individualbeschwerde

1. Beschwerdetypen: Individualbeschwerde
im engeren Sinn und Individualantrag

Die Individualbeschwerde bildet das Herz des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes. Art. 15 StGHG¹⁸ sieht folgende zwei Typen dieser Individualbeschwerde vor:

1. Die Individualbeschwerde gegen eine enderledigende und letztinstanzliche Entscheidung der öffentlichen Gewalt, wodurch der Beschwerdeführer in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein behauptet (Art 15 Abs. 1 StGHG),

2. Individualbeschwerde, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Art. 15 Abs. 2 StGHG), unmittelbar verletzt zu sein, und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für den Beschwerdeführer wirksam geworden ist (Art. 15 Abs. 3 StGHG).

In der Praxis des Staatsgerichtshofes spielt die erste Alternative die ungleich wichtigere Rolle. Das Art. 139 Abs. 1 bzw. 140 Abs. 1 B-VG nachgebildete System des Individualantrags (Art. 15 Abs. 3 StGHG) hat bisher ausgesprochen wenig Anwendungsfälle erfahren.¹⁹

18 Gesetz über den Staatsgerichtshof, LGBl. 2004 Nr. 32

19 Vgl. den Nachweis bei Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 157; weiters StGH 2007/21; StGH 2008/38, <www.stgh.li>.

2. Allgemeine Zulässigkeitskriterien der Individualbeschwerde im engeren Sinn und des Individualantrags

21

Für beide Beschwerdetypen bilden die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Beschwerdelegitimation allgemeine Zulässigkeitskriterien. Ein Aspekt der Beschwerdelegitimation ist das Erfordernis der Beschwerdewürdigkeit bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses.²⁰ Ein Beschwerdeführer muss demnach durch die angefochtene Entscheidung im Individualbeschwerdeverfahren im Sinne eines aktuellen Rechtsschutzbedürfnisses individuell beschwert sein.²¹ Dies ist Ausfluss des Umstandes, dass der Staatsgerichtshof dem Individualrechtsschutz dient und es keine «Popularklage» gibt.

22

In Einzelfällen nimmt der Staatsgerichtshof allerdings trotz Fehlens eines aktuellen Rechtsschutzinteresses eine Beschwerdelegitimation an, wenn unabhängig von einem weggefallenen Rechtsschutzinteresse ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung besteht. Auf diese Weise kann eine Verweigerung einer Bewilligung betreffend eine Demonstration oder eine in der Zwischenzeit ausser Kraft getretene Kontosperrung bekämpft werden, da sonst der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz leerlaufen würde.²²

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde im engeren Sinn

23

Zentrale inhaltliche Zulässigkeitsvoraussetzungen bilden das Vorliegen einer enderledigenden und letztinstanzlichen Entscheidung der öffentlichen Gewalt. Die Kriterien der Enderledigung und Letztinstanzlichkeit sind unterschiedlich und keine Synonyme. Eine Entscheidung ist letztinstanzlich, wenn sie durch keinen ordentlichen Rechtszug mehr angefochten werden kann, sondern eben nur noch durch die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof. Folglich ist auch eine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung durch ein Höchstgericht, sei

20 Dazu näher Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 540.

21 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 542.

22 Vgl. die Beispiele bei Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 545.

dies der Oberste Gerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof, letztinstanzlich.

Eine solche letztinstanzliche Entscheidung ist aber nicht zwangsläufig auch enderledigend, weil sie ja lediglich die vorangegangene Entscheidung kassiert hat und somit die tatsächlich enderledigende Entscheidung nach entsprechender Verfahrensergänzung erst zu treffen ist.²³ Der Staatsgerichtshof judiziert daher in mittlerweile ständiger Rechtsprechung, dass Zurückverweisungsentscheide in der Regel nicht enderledigend sind. Gegen diese Rechtsprechung könnte nun eingewendet werden, dass das Gericht oder die Behörde, an welche die Rechtssache zurückverwiesen wird, an die Rechtsauffassung des aufhebenden Gerichts gebunden ist. Der Beschwerdeführer kann jedoch eine solche allenfalls fehlerhafte Rechtsauffassung in der Beschwerde gegen die tatsächlich enderledigende Entscheidung immer noch vorbringen, ist daher in seinem Beschwerderecht nicht verkürzt.²⁴

Eine besondere Konstellation betreffen Angelegenheiten der Mehrwertsteuer, bei welchen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes auf der Grundlage eines Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz²⁵ beim schweizerischen Bundesgericht angefochten werden kann. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes bezieht sich das Kriterium der Enderledigung nur auf den innerstaatlichen Rechtsweg, weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach innerstaatlichem Recht enderledigend ist. «Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Fürstentum Liechtenstein keiner Verfassungskontrolle unterläge, was mit Art. 104 LV nicht in Einklang stünde. Ebenfalls nicht in Frage kommen kann die Überprüfung der Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichtes durch den Staatsgerichtshof.»²⁶

Von der oben beschriebenen Regel gibt es verschiedene Ausnahmen, die der Staatsgerichtshof in einem einzelfallbezogenen Case-law entwickelt hat: Wird die Entscheidung einer Gemeindebehörde im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde in letzter Konsequenz vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, ist sie im neuerlichen Verfahrensgang an

23 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 561 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

24 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 560.

25 LGBI. 1995 Nr. 30.

26 StGH 2010/29, <www.gerichtsentscheide.li>.

die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Sie kann jedoch, anders als die private Partei, gegen ihre neuerliche Entscheidung, die sich an der – möglicherweise irrigen – Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert, nicht Beschwerde führen. Dies könnte nur die private Partei, die möglicherweise kein Interesse hat, dies zu tun. Somit entstünde bei konsequenter Beachtung der Zurückverweisungsjudikatur des Staatsgerichtshofes für die Gemeinde eine Rechtsschutzlücke, die der Staatsgerichtshof pragmatisch dadurch löst, dass er in diesem Fall die aufhebende Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof als enderledigend betrachtet.²⁷

27

Eine weitere Ausnahme liegt dann vor, wenn der Beschwerdeführer den Mangel, aus welchen rechtlichen Gründen auch immer, in einer allfälligen Beschwerde gegen die tatsächlich enderledigende Entscheidung nicht mehr vorbringen könnte.²⁸

28

Den Begriff der «Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt» interpretiert der Staatsgerichtshof im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzverständnisses weit. Nicht nur eine formell so bezeichnete Entscheidung (Urteil, Beschluss) oder Verfügung der öffentlichen Gewalt erfüllt dieses Kriterium, sondern jeder hoheitliche Akt, der in eine individuelle Rechtsposition eingreift. Daher kann beispielsweise auch das Schreiben des Ressorts Justiz hinsichtlich der Bewilligung der Mitwirkung von ausländischen Beamten bei Rechtshilfehandlungen gemäss Art. 59 Abs. 1 RHG im Rechtshilfeverfahren eine derartige Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt darstellen, da die ungerechtfertigte Zulassung ausländischer Beamter zu Rechtshilfehandlungen und die dadurch allenfalls ermöglichte Aushebelung des Rechtshilfeverfahrens mit der Verweigerung der Rechtshilfe nicht mehr behoben werden könnte.²⁹

29

Der in Art. 15 Abs. 1 StGHG verwendete Begriff der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte verweist inhaltlich auf den Grundrechtekatalog der LV. Die internationalen Übereinkommen, welche diesen

27 StGH 2008/30, <www.gerichtsentscheide.li>.

28 StGH 2005/22.

29 StGH 2009/168, <www.gerichtsentscheide.li>.

Grundrechten gleichsam ebenbürtige Rechte verleihen, sind in Art. 15 Abs. 2 StGHG aufgezählt. Es sind dies:

- a) die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- b) der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- c) das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- d) das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- e) das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes spielte bislang primär die EMRK eine wesentliche Rolle, während sich zu den übrigen genannten völkerrechtlichen Abkommen bisher nur vereinzelt Judikatur entwickelt hat.³⁰

30 _____

In Art. 15 Abs. 2 StGHG unerwähnt bleibt das EWR-Abkommen. Der Staatsgerichtshof hat indessen bereits liechtensteinisches Recht an den Vorgaben des EWR-Abkommens geprüft und in der Folge als EWR-widrig aufgehoben.³¹ Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass der Staatsgerichtshof die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens ähnlich wie Grundrechte behandelt.

31 _____

Inwieweit die Grundrechtecharta der Europäischen Union, welche mit dem Vertrag von Lissabon für die Mitgliedstaaten Verbindlichkeit erlangt hat, als Inhalt der «allgemeinen Rechtsgrundsätze» auch in das EWR-Recht einfließen kann, wurde vom Staatsgerichtshof noch nicht entschieden und bleibt offen. Angesichts der EWR-Freundlichkeit der Judikatur des Staatsgerichtshofes ist dies jedenfalls nicht auszuschliessen.

32 _____

30 Siehe zum Rassendiskriminierungsübereinkommen (Art. 15 Abs. 2 lit. c StGHG) StGH 2005/89 = LES 2007, 411 (412); StGH 2008/67; StGH 2011/203.

31 Mit StGH 2006/94, <www.stgh.li>, wurde die in der liechtensteinischen ZPO angesiedelte Kautionsregelung wegen Verstosses gegen Art. 4 EWR-Abkommen als verfassungswidrig aufgehoben.

4. Formelle Zulässigkeitskriterien der Individualbeschwerde

³³ Die Individualbeschwerde im engeren Sinn kann gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung oder ab Wirksamkeit der unmittelbaren Verletzung (Abs. 3) erhoben werden. Die Rechtzeitigkeit der Individualbeschwerde bildet damit ein formelles Zulässigkeitskriterium.

³⁴ In Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage.³² Diese Verkürzung der sonst geltenden Beschwerdefrist von vier Wochen bei Fällen der internationalen Amtshilfe auf zwei Wochen ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 LV) jedenfalls zu hinterfragen. Eine Rechtfertigung könnte sich aus der staatspolitischen Notwendigkeit ergeben, in diesen Fällen rasch zu entscheiden. Der Staatsgerichtshof hat diese Frage bisher noch nicht aufgegriffen.

5. Der Individualantrag

³⁵ Der Staatsgerichtshof hat sich in StGH 2007/21 hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen an der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes orientiert. Daraus ergibt sich, dass beim Antragsteller das Erfordernis einer unmittelbaren und nachteiligen Betroffenheit in seiner Rechtsposition sowie die Unzumutbarkeit eines anderen Weges vorhanden sein müssen.³³ Diese Kriterien hat der Staatsgerichtshof in StGH 2011/14 weiter präzisiert und klargestellt, dass es sich um ein subsidiäres Rechtsmittel handelt.

³⁶ Der Individualantrag stellt im Übrigen für den Einzelnen die einzige Möglichkeit dar, den Staatsgerichtshof zu einer Normprüfung verhalten zu können. Er kann im Individualbeschwerdeverfahren eine amtswegige Normprüfung durch den Staatsgerichtshof lediglich anregen.³⁴

32 Dies gilt seit der Änderung des StGHG LGBL. 2009 Nr. 288; siehe dazu auch BuA 40/2009.

33 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 585, weiters StGH 2008/38, <www.stgh.li>.

34 Vgl. BuA 45/2003, S. 48; in diesem Sinne auch StGH 2004/60 = LES 2006, 105 (113, Erw. 4).

IV. Beschwerdeverfahren

Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof stehen sich der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner und die belangte Behörde als Parteien gegenüber. Die Parteien können sich selbst vertreten (Art. 41 StGHG). Dies macht den Staatsgerichtshof zu einer besonders bürgernahen Rechtschutzinstanz. Dies führt auch dazu, dass der Staatsgerichtshof in der Praxis bei unvertretenen Parteien, was etwa die Anforderungen an die konkreten Grundrechtsrügen betrifft, durchaus grosszügiger ist. In diesem Zusammenhang bleibt auch das Verbot des überspitzten Formalismus zu erwähnen: Form und Verfahrensbestimmungen dürfen nicht so formalistisch ausgelegt werden, dass dadurch die Durchsetzung des materiellen Rechts «durch überspitzten, mit keinem schutzwürdigen Interesse zu rechtfertigenden Formalismus auf unhaltbare Weise erschwert wird».³⁵

37 _____

Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gelangen, soweit keine besonderen Verfahrensregelungen getroffen werden, aufgrund der Verweisungsnorm des Art. 38 StGHG die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) zur Anwendung.

38 _____

Die wesentlichsten Verfahrensakte sind die Beschwerdeschrift, die Gegenäusserung dazu sowie allfällige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Erlassung vorsorglicher Massnahmen oder auf Gewährung von Verfahrenshilfe.

39 _____

Die Zuerkennung aufschiebender Wirkung wie auch die Erlassung vorsorglicher Massnahmen ist nach den Bestimmungen der Art. 52 bzw. 53 StGHG möglich. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorsitzenden, gegen welchen ein Rechtszug an das Plenum des Staatsgerichtshofes zulässig ist. In Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe hat der Vorsitzende über den Antrag auf aufschiebende Wirkung binnen 14 Tagen zu entscheiden, widrigenfalls der Antrag als abgewiesen gilt. Gemäss Art. 52 Abs. 4 StGHG treten Beschlüsse nach Abs. 3 nach einer Frist von vier Wochen ausser Kraft, sofern der Gerichtshof nicht vorher über die Individualbeschwerde entscheidet.³⁶ Diese Frist kann vom Gerichtshof einmalig um bis zu 14 Tage verlängert werden.

40 _____

35 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 42 mit weiteren Nachweisen, siehe auch StGH 2007/135, <www.stgh.li>.

36 LGBL. 2009 Nr. 288; siehe dazu auch BuA 40/2009.

41 Auch die Verfassungsmässigkeit dieser Regelung, die im Ergebnis zu einer Rechtsverweigerung führen kann, wenn der Staatsgerichtshof über die Individualbeschwerde nicht innerhalb einer extrem kurzen Frist entscheidet, kann, selbst wenn man das Interesse an einer effizienten und raschen Amtshilfe ins Kalkül zieht, bezweifelt werden.

42 Die Abgrenzung zwischen der Zuerkennung aufschiebender Wirkung und der Gewährung vorsorglicher Massnahmen lässt sich dahingehend treffen, dass es sich bei letzteren um eine Art Provisorialmassnahme handelt, ähnlich einer Einstweiligen Verfügung. In der Praxis sind vorsorgliche Massnahmen ungleich seltener als die Gewährung aufschiebender Wirkung.

43 Die Gewährung von Verfahrenshilfe bestimmt sich nach dem LVG, das wiederum auf die Vorschriften der ZPO verweist.³⁷

44 Art. 46 StGHG geht erkennbar davon aus, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zwar nicht verpflichtend ist, aber häufiger vorkommen sollte, als dies in der Praxis der Fall ist. Eine mündliche Verhandlung als Regelfall in einem Verfahren vor einem Verfassungsgerichtshof wäre im internationalen Vergleich freilich auch höchst ungewöhnlich.

45 Vielmehr führt der Staatsgerichtshof in aller Regel eine nicht öffentliche Verhandlung durch, für welche Art. 47 Abs. 3 StGHG die Grundlage bildet («Eine mündliche Schlussverhandlung entfällt, wenn in nichtöffentlicher Sitzung zu beschliessen ist oder wenn dem Gerichtshof nach Anhörung des Berichterstatters eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag nicht notwendig erscheint.»).

46 Der Staatsgerichtshof prüft eine Grundrechtsverletzung dann, wenn sie zumindest implizit gerügt wurde.³⁸ Dies bedeutet, dass eine falsche Benennung des gerügten Grundrechts nicht schadet, wenn aus den Beschwerdeausführungen erkennbar ist, in welche Richtung die Rüge zielt.³⁹

37 Dazu näher Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 305 ff.

38 Vgl. StGH 1995/6 = LES 2001, S. 63; 1997/1 = LES 1998, S. 201 (204); StGH 2003/67.

39 Siehe auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 162 f.

V. Urteil und Urteilswirkungen

Das Urteil des Staatsgerichtshofes kann im Individualbeschwerdeverfahren auf 47

- Zurückweisung der Beschwerde,
- Abweisung der Beschwerde oder
- Stattgebung der Beschwerde durch Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung und Zurückverweisung an die belangte Behörde oder
- Stattgebung der Beschwerde durch ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung

lauten.

Eine Zurückweisung erfolgt wegen Fehlens der Prozessvoraussetzungen, die Abweisung erfolgt, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, eine Verletzung in verfassungsmässig gewährleisteten Rechten des Beschwerdeführers somit nicht stattgefunden hat. 48

Die Stattgebung der Beschwerde unter Zurückverweisung erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung mit einem in die Grundrechtssphäre des Beschwerdeführers reichenden Mangel behaftet war. Von einer Zurückverweisung wird hingegen Abstand genommen und der angefochtene Akt ersatzlos aufgehoben, wenn die Entscheidung oder Verfügung überhaupt nicht hätte erlassen werden dürfen.⁴⁰ 49

Das Verfahren kann darüber hinaus auch auf andere Weise beendet werden, nämlich durch Einstellung auf Grund einer Zurückziehung, Klaglosstellung oder Gegenstandslosigkeit. 50

Das Urteil des Staatsgerichtshofes entfaltet Bindungswirkung. Gemäss der ausdrücklichen Anordnung des Art. 54 StGHG binden die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Gerichte. Dies bedeutet, dass die gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Instanzen an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes gebunden sind.⁴¹ Die materielle Rechtskraft der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes erstreckt sich allerdings nur auf die Ver- 51

40 Vgl. StGH 2009/21

41 Dazu näher Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 801 ff.

fahrensparteien.⁴² Eine Allgemeinverbindlichkeit erfahren die Urteile des Staatsgerichtshofes dagegen in Normenkontrollverfahren.

52

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGHG sind Gebühren, Verhandlungs- und Entscheidungskosten nach den Vorschriften über die Gerichtsgebühren zu bestimmen. Es gelangt daher das Gerichtsgebührengesetz (GGG) zur Anwendung. Ersetzt werden auch die Kosten der Parteienvertreter.

53

Die Kosten können allerdings auch gemäss Art. 56 Abs. 2 StGHG für uneinbringlich erklärt werden.⁴³

VI. Zusammenfassende Bemerkung

54

Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz in Liechtenstein bewegt sich auf einem international beachtlichen Niveau. Dies ist insbesondere auf die umfassende Kognitionsbefugnis des Staatsgerichtshofes gegenüber Akten der Gerichtsbarkeit wie der Verwaltungsbehörden zurückzuführen. Der Staatsgerichtshof hat sich in seiner Grundrechtsdogmatik als flexibel und in der Lage erwiesen, an die Standards der Höchstgerichte im benachbarten Ausland aufzuschliessen.

55

Die Stärken dieses Rechtsschutzsystems bestehen weiters in der allgemeinen Zugänglichkeit des Staatsgerichtshofes und den niederen Schwellen für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes.

56

Diese Stärken verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Liechtenstein sind aber auch gleichzeitig seine Achillesferse: Das Rechtsschutzsystem ist einerseits anfällig gegenüber Missbräuchen, andererseits besteht die latente Gefahr, dass aus verfassungsgerichtlicher Kontrolle eine vierte Gerichtsinstanz wird.

57

Das bestehende System konnte bisher beiden Gefahren durchaus widerstehen, dies wird jedoch auch die Herausforderung für die Zukunft darstellen.

42 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 818.

43 Dazu näher Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 668 ff.

Materialien-Verzeichnis

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Bestellung der Richter, die Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes sowie die Anpassung verschiedener Gesetze (Nr. 43/2003); Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen vom 8. Dezember 2008 mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen, das Steueramtshilfegesetz-USA, das Gesetz über die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes und die Ergänzung von Art. 102 der Verfassung (Nr. 40/2009).

Spezialliteratur-Verzeichnis

Pernthaler Peter, Österreichisches Bundesstaatsrecht, Wien 2004 (zit. Pernthaler, Bundesstaatsrecht).

